

SG_GERICHTE B 2004/3 vom 16. März 2004

SG Gerichte, 2004-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2004_3

FR: SG_GERICHTE B 2004/3 du 16 mars 2004

IT: SG_GERICHTE B 2004/3 del 16 marzo 2004

Regeste

Ausländerrecht. Art. 17 Abs. 2 Satz 3 ANAG (SR 142.20), Art. 8 EMRK (SR 0.101). Eine Adoption allein führt nicht dazu, dass der Adoptierte zu seinen Adoptiveltern die vorrangige familiäre Beziehung unterhält (Verwaltungsgericht, B 2004/3).

Erwägungen

E. 2

März 1963, und bei seiner Mutter M. K. in Velesta. Gemäss Angaben des Beschwerdeführers besuchte er dort die Grundschule und hat in Struga eine Ausbildung als Krankenpfleger begonnen. Auch wenn I. seit Juli 2002 als Adoptivsohn des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau ihren leiblichen Kindern rechtlich gleichgestellt ist, hat die Vorinstanz unter diesen Umständen zu Recht geprüft, ob mit dem Nachzug von I. das Zusammenleben der Gesamtfamilie in der Schweiz ermöglicht werden soll, oder ob andere, sachfremde Motive im Vordergrund stehen, bzw. ob sich der Beschwerdeführer in rechtsmissbräuchlicher Weise auf die Adoption von I. beruft. In diesem Zusammenhang ist dem Beschwerdeführer vorab entgegenzuhalten, dass mit einer Adoption für sich allein nicht dargetan ist, dass der Adoptierte zu seinen Adoptiveltern die vorrangige familiäre Bindung unterhält. Im vorliegenden Fall schliesst © Kanton St.Gallen 2026 Seite 7/11

Publikationsplattform St.Galler Gerichte die Tatsache, dass der Adoptivsohn des Beschwerdeführers, der heute fast sechzehn Jahre alt ist, seit seiner Geburt mit seinen leiblichen Eltern in Mazedonien in Familiengemeinschaft lebt, jedenfalls aus, dass die Zusammenführung einer Gesamtfamilie in der Schweiz zur Diskussion steht, zumal keine Anhaltspunkte bestehen, wonach sich I. ernstlich und dauernd von seinen leiblichen Eltern entfremdet haben könnte. Vielmehr ist davon auszugehen, dass I. eine bessere Ausgangslage für seine Zukunft verschafft werden soll. Der Beschwerdeführer behauptet zwar, mit der Adoption im Juli 2002 habe I. seine Ursprungsfamilie nicht nur in rechtlicher, sondern auch in tatsächlicher Hinsicht gewechselt. Die Tatsache, dass er nach der Adoption faktisch bei seinen Eltern habe bleiben müssen, sei ausschliesslich darauf zurückzuführen, dass das ausländerrechtliche Verfahren in der Schweiz durchgeführt werden müsse. Der Beschwerdeführer verzichtet indessen darauf, näher zu begründen, warum sein Adoptivsohn in den letzten rund neunzehn Monaten hinsichtlich seiner familiären Bindungen und Beziehungsintensitäten einen Wechsel vollzogen haben soll, der zudem derart ins Gewicht fällt, dass davon gesprochen werden müsste, er habe die Familie nicht nur rechtlich, sondern auch faktisch gewechselt. An dieser Beurteilung vermag nichts zu ändern, dass der Beschwerdeführer weiter geltend macht, er betreue seinen Götlibub I. seit Jahren. Abgesehen davon, dass auch in dieser Hinsicht nähere Angaben vollständig fehlen, lebt der Beschwerdeführer, selber Vater von vier Kindern, seit dem Jahr 1992 ununterbrochen in der Schweiz, und es ist nicht ersichtlich, wie er mit I. einen engen

persönlichen Kontakt in den vergangenen Jahren gepflegt hat. Unbestritten geblieben ist sodann die Feststellung der Vorinstanz, wonach I. seine Adoptiveltern noch nie in der Schweiz besucht hat. Die persönlichen Beziehungen zu seinem Onkel und dessen Familie können somit keine Intensität erreicht haben, die mit derjenigen zu seinen leiblichen Eltern und seinem Bruder, mit denen er zusammenlebt, auch nur annähernd vergleichbar ist. Der Beschwerdeführer beruft sich sodann darauf, die Adoption von I. liege in den persönlichen Verhältnissen der leiblichen Eltern begründet. Diese seien in verschiedener Hinsicht nicht mehr in der Lage, für ihren Sohn zu sorgen. Einem nicht unterzeichneten Dokument vom 15. Januar 2003 kann entnommen werden, der Vater I.s befinde sich in einem schlechten psychischen und physischen Zustand. Sodann sei er arbeitslos und stecke in äusserst grossen finanziellen Schwierigkeiten. Auf Grund seiner massiven Beschwerden finde er keine Stelle, weil er objektiv gar nicht mehr in © Kanton St.Gallen 2026 Seite 8/11

Publikationsplattform St.Galler Gerichte der Lage sei, einer Arbeit nachzugehen. Der Götti von I. habe die äusserst prekäre familiäre Situation erkannt und sei mit den leiblichen Eltern übereingekommen, ihren älteren Sohn zu adoptieren. Sein Wunsch sei es nun, seinen Adoptivsohn in die Schweiz zu nehmen und ihn in seine eigene Familie zu integrieren. Weiter hat der Bürgermeister von Velesta am 10. April 2003 bescheinigt, dass die finanzielle Lage V. K.s sehr schlecht sei, weil er sich in einem schlimmen gesundheitlichen Zustand befinde und keiner Arbeit nachgehe. Er lebe von Sozialhilfeleistungen. Auch liegt eine Bestätigung der Anstalt für Beschäftigung der Republik Mazedonien vom 10. März 2003 bei den Akten, wonach der Vater von I. seit dem 8. Februar 1991 arbeitslos ist. Aus diesen Dokumenten kann geschlossen werden, dass V. K. seit über zehn Jahren keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgeht, dass er von Sozialhilfe abhängig ist und dass sein gesundheitlicher Zustand schlecht ist. Dennoch hat der Beschwerdeführer bis zum Jahr 2002 zugewartet, bis er I. adoptiert hat und in die Schweiz nachkommen lassen wollte. Offen ist zudem, welcher Art diese gesundheitlichen Probleme sind und welche Auswirkungen diese haben. Auch die Mutter von I. K. ist gemäss Stellungnahme des Beschwerdeführers an das Ausländeramt vom 11. März 2003 "permanent krank", ohne dass nähere Angaben gemacht werden, was darunter zu verstehen ist. Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer nicht behauptet, den leiblichen Eltern von I. sei es nicht möglich, seinen Adoptivsohn, der seinem Alter entsprechend keiner intensiven Betreuung mehr bedarf, weiterhin in ihrem Familienverbund zu behalten, kann aus Armut und Krankheit der leiblichen Eltern nicht geschlossen werden, die familiäre Bindung ihrer Kinder verändere sich zugunsten eines im Ausland lebenden Dritten, der in der Lage ist, ihnen eine bessere Zukunftsperspektive zu bieten. Vielmehr sprechen diese Umstände dafür, dass die Adoption vorab aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt ist, um dem Kind ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz zu verschaffen. Sodann kann der Beschwerdeführer seinen Adoptivsohn (und dessen Bruder V.) von der Schweiz aus finanziell unterstützen und den persönlichen Kontakt mit Besuchsaufenthalten pflegen. Weil sich der Beschwerdeführer aus sachfremden Motiven auf die Adoption von I. beruft, hilft ihm auch nicht weiter, wenn er einwendet, die Vorinstanz werfe ihm zu Unrecht vor, der Zeitpunkt der Adoption spreche dagegen, dass es ihm in erster Linie darum gehe, seinen Adoptivsohn in seine in der Schweiz lebende Familie aufzunehmen. Zutreffend ist, dass I. im Jahr 2002 adoptiert worden ist und nun in die © Kanton St.Gallen 2026 Seite 9/11

Publikationsplattform St.Galler Gerichte Schweiz nachgezogen werden soll, mithin sechs Jahre nachdem dem Beschwerdeführer die Niederlassungsbewilligung erteilt worden war,

und zwei Jahre nachdem er seine Familie in die Schweiz nachgezogen hatte. Entsprechend der Annahme der Vorinstanz ist indessen davon auszugehen, dass die Verhältnisse in der Familie des Bruders des Beschwerdeführers, auf die sich der Beschwerdeführer beruft, seit langem bestehen, zumal V. K. angeblich seit dem Jahr 1991 arbeitslos ist. Auch wenn sie sich entsprechend den Angaben des Beschwerdeführers in den Jahren vor der Adoption zunehmend verschlechtert haben, ist nicht ersichtlich, warum es ihm nicht schon früher ein Anliegen war, I. (und seinen jüngeren Bruder V.) in seine Familie aufzunehmen und die Kinder seines Bruders zusammen mit seinen leiblichen Kindern - bis 1999 in Mazedonien und später in der Schweiz - aufwachsen zu lassen. Offen bleiben kann bei dieser Sachlage, ob der Beschwerdeführer, entsprechend der Annahme der Vorinstanz, erst unter Druck des Verfahrens die Absicht geäußert hat, er werde auch V. adoptieren, sobald das ausländerrechtliche Verfahren betreffend I. positiv abgeschlossen sei. 3./ Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz zu Recht davon ausgeht, der Beschwerdeführer berufe sich in rechtsmissbräuchlicher Weise darauf, er und seine Ehefrau hätten I. adoptiert. Aus den gesamten Umständen ergibt sich, dass die Adoption aus wirtschaftlichen Gründen erfolgte, mit dem Zweck, einem nahen Verwandten ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz und damit bessere Zukunftsperspektiven zu verschaffen. Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen. Offen bleiben kann bei dieser Sachlage, ob eine Uebersiedlung in die Schweiz im wohlverstandenen Interesse des rund 16-jährigen I. läge, der in seiner Heimat mit einer Ausbildung als Krankenpfleger begonnen hat und nun versuchen müsste, sich hier in einer sprachlich und kulturell völlig fremden Umgebung einzuleben. Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidegebühr von Fr. 2'000.-- ist angemessen (Ziff. 382 des Gerichtskostentarifs, sGS 941.12). Sie ist mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen. Ausseramtliche Entschädigungen sind nicht zuzusprechen (Art. 98 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 98bis VRP). © Kanton St.Gallen 2026 Seite 10/11

Publikationsplattform St.Galler Gerichte Demnach hat das Verwaltungsgericht zu Recht erkannt: 1./ Die Beschwerde wird abgewiesen. 2./ Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 2'000.-- bezahlt der Beschwerdeführer unter Verrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe. 3./ Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt. V. R. W. Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Zustellung dieses Entscheides an: lic. oec. Alfred Paul Müller, 7310 Bad Ragaz) am: Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert dreissig Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, erhoben werden. den Beschwerdeführer (durch Rechtsanwalt – die Vorinstanz – © Kanton St.Gallen 2026 Seite 11/11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.